

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für das Ersatzteilgeschäft der MAHLE Aftermarket GmbH

### I. Definition, Geltungsbereich

1. Die folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) gelten für das von der MAHLE Aftermarket GmbH (im Folgenden „MAHLE“ genannt) durchgeführte Geschäft über den Verkauf und die Lieferung von Ersatzteilen (im Folgenden „Liefergegenstände“ genannt). Diese AVLB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den AVLB abweichende Bedingungen des Vertragspartners (im Folgenden „Besteller“ genannt) erkennt MAHLE nicht an, es sei denn, MAHLE hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AVLB gelten auch dann, wenn MAHLE in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AVLB abweichender Bedingungen des Bestellers die Übergabe der Liefergegenstände an den Besteller vorbehaltlos vornimmt. Die AVLB gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.

2. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVLB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von MAHLE maßgebend. Die Vertragspartner genügen dem Schriftformerfordernis auch durch die Versendung von Dokumenten per E-Mail oder Fax.

3. Die AVLB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf von Liefergegenständen ohne dass MAHLE in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

### II. Vertragsschluss (Angebot, Angebotsunterlagen, Auftragsbestätigung)

1. Die Angebote von MAHLE sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Angebot gemäß § 145 BGB. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, kann MAHLE dieses Vertragsangebot innerhalb von 4 Wochen nach dessen Zugang annehmen.

2. An Entwürfen, Zeichnungen, Kalkulationen, Katalogen, Bildern, Produktabbildungen und sonstigen Unterlagen behält sich MAHLE Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch MAHLE. Die Angaben in Entwürfen, Zeichnungen, Kalkulation, Katalogen und sonstigen Unterlagen sind unverbindlich. Für Empfehlungen zur Verwendung der Liefergegenstände übernimmt MAHLE keine Verantwortung.

3. Ein Liefervertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch MAHLE, spätestens mit Bereitstellung der Liefergegenstände zustande. Kann MAHLE durch Vorlage des Sendeberichts nachweisen, dass sie eine Erklärung per E-Mail

oder Fax abgeschickt hat, wird vermutet, dass dem Besteller die Erklärung zugegangen ist.

### III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich alle Preise „FCA - frei Frachtführer (MAHLE)“ nach den Incoterms 2020 einschließlich Verpackung; zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preisberechnung erfolgt zu den am Tag der Lieferung nach der Preisliste von MAHLE geltenden Preisen.

2. Sofern keine anderen Zahlungsfristen vereinbart sind, sind Zahlungen wie folgt zu leisten: Entweder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bei MAHLE maßgebend.

3. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist MAHLE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu berechnen.

4. Bei Inet der Besteller in Zahlungsverzug, ist MAHLE ohne Verzicht auf ihre Ansprüche berechtigt, den Liefergegenstand bis zur vollständigen Zahlung wieder an sich zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Außerdem ist MAHLE berechtigt, sämtliche Lieferungen oder Leistungen bis zur vollständigen Zahlung zurückzubehalten.

5. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen, von MAHLE schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

6. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur befugt, sofern sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Werden MAHLE nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers infrage stellen, oder tritt eine erhebliche Gefährdung des Zahlungsanspruchs wegen Vermögensverfalls des Bestellers ein, oder kommt der Besteller mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so kann MAHLE eine Vorauszahlung oder die Stellung von Sicherheiten binnen angemessener Frist fordern und die Leistung bis zur Erfüllung der Bedingungen verweigern.

8. Bei Verweigerung des Bestellers oder fruchtlosem Fristablauf ist MAHLE berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

### IV. Eigentumsvorbehalt

1. MAHLE behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MAHLE berechtigt, ohne weitere Fristsetzung die Herausgabe der Liefergegenstände zu verlangen. Ein vorheriger Rücktritt vom Vertrag ist für das Herausgabeverlangen nicht erforderlich.

3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch MAHLE gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

4. Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt MAHLE jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen MAHLE und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von MAHLE, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet sich MAHLE, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, kann MAHLE verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände durch den Besteller wird stets für MAHLE vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, MAHLE nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt MAHLE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

6. Werden die Liefergegenstände mit anderen, MAHLE nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt MAHLE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für MAHLE unentgeltlich.

7. Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller MAHLE unverzüglich davon zu benachrichtigen und ihr alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum von MAHLE hinzuweisen.

### V. Lieferungen, Lieferzeit

1. Die Möglichkeit der Lieferung bleibt in allen Fällen vorbehalten. Die Lieferterminangaben sind für MAHLE nicht bindend, werden aber nach Möglich-

keit eingehalten. Die Einhaltung setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt sind und etwaige Mitwirkungspflichten, insbesondere rechtzeitiger Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Untersuchungen, Freigaben, die Einhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen des Bestellers rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden.

2. MAHLE ist zu Teillieferungen und entsprechenden Abrechnungen berechtigt, soweit sich daraus keine Nachteile für den Gebrauch der Liefergegenstände ergeben und Teillieferungen dem Besteller unter verständiger Würdigung seiner schutzwürdigen Interessen zumutbar sind. MAHLE behält sich Mehr- und Minderlieferungen bis zu 1 % vor.

3. Die Lieferfrist verlängert sich bei höherer Gewalt oder sonstigen Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereichs von MAHLE liegen, wie z. B. Arbeitskämpfe (einschließlich Streiks und Aussperrungen – auch bei MAHLE). MAHLE wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände so bald wie möglich mitteilen. Dauern die vorstehenden Behinderungen länger als sechs Monate an, sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Zur Ersatzbeschaffung ist MAHLE nicht verpflichtet. Schadensersatzansprüche des Bestellers gegenüber MAHLE sind bei vorstehenden Behinderungen ausgeschlossen.

4. Sofern MAHLE verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung) wird MAHLE den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist MAHLE berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird MAHLE unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer von MAHLE, wenn ein kongruentes Deckungsgeschäft mit diesem Zulieferer abgeschlossen wurde.

5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Belieferung von MAHLE aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so ist MAHLE berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet MAHLE eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % der Nettovergütung (Wert der Liefergegenstände) pro Kalenderwoche bis insgesamt höchstens 5 % der Nettovergütung mit der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes. MAHLE wird keine Pauschale verlangen, die den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden überschreiten wird. Der Nachweis eines höheren Schadens sowie weitere gesetzliche Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) von MAHLE bleiben unberührt; wobei die Pauschale auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen ist.

Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass MAHLE überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden als die vorstehend beschriebene Pauschale entstanden ist. In diesem Fall ist MAHLE dazu berechtigt anderweitige Aufträge Dritter vorzuziehen und die Lieferzeit angemessen zu verlängern.

## VI. Lieferverzug

1. Der Eintritt des Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine Mahnung durch den Besteller erforderlich.

2. MAHLE haftet für Lieferverzug nach Maßgabe des Abschnittes IX. dieser AVLB.

## VII. Versand, Gefahrenübergang, Abnahme

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „FCA - frei Frachtführer (MAHLE)“ gemäß der Incoterms 2020 vereinbart. Dies gilt auch für Teillieferungen und Rücksendungen.

2. Transport- und sonstige Einwegverpackungen nach Maßgabe der jeweils geltenden Verpackungsverordnung gehen in das Eigentum des Bestellers über und werden von MAHLE nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigenen Kosten zu sorgen.

## VIII. Sachmangelansprüche des Bestellers

1. Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist MAHLE hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Unterlässt der Besteller die vorstehend bestimmten Mängelanzeigen, ist die Haftung von MAHLE für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

2. Soweit keine Beschaffenheit vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers, des Bestellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt MAHLE jedoch keine Haftung. Gleiches gilt für öffentliche Äußerungen von MAHLE.

3. Bei Lieferung mangelhafter Teile kann der Besteller vorrangig Nacherfüllung verlangen. Das Wahlrecht, ob nachgebessert oder neugeliefert wird, steht MAHLE zu. Das Recht von MAHLE, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

4. Im Falle der Nachbesserung ist MAHLE verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Dies gilt jedoch nur, soweit sich die Kosten nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

5. Auf das Verlangen von MAHLE sind die mangelhaften Teile vom Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

6. Bei wiederholtem Fehlschlagen der Nacherfüllung, oder wenn eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende Frist erfolglos abgelaufen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist oder wenn die Nacherfüllung unverhältnismäßig ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

7. Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln entstehen nicht, wenn der Mangel zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Bearbeitung oder Verwendung, Überbeanspruchung (z. B. durch Veränderungen zur Leistungssteigerung), fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder von Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.

8. Die Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit Ablauf von 12 Monaten nach Gefahrübergang.

9. Stellt sich heraus, dass kein Sachmangel besteht oder dass der Mangel auf einem Umstand beruht, der MAHLE nicht zur Mängelhaftung verpflichtet, wird der Besteller MAHLE alle hierdurch entstandenen Kosten ersetzen.

## IX. Allgemeine Haftung

MAHLE haftet für Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz oder/und vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, wie folgt:

1. Soweit nicht an anderer Stelle dieser AVLB eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist MAHLE nur zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, MAHLE zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.

2. Kann der Liefergegenstand durch Verschulden von MAHLE infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VIII. und IX. dieser AVLB entsprechend.

3. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet MAHLE – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der Organe, leitender Angestellter oder Erfüllungsgehilfen, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die MAHLE arglistig verschwiegen oder

deren Abwesenheit MAHLE garantiert hat und gemäß den zwingend geltenden Haftungsregelungen (insbesondere nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes).

4. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haftet MAHLE auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den bei Vertragsschluss vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

5. Wird der Besteller von Dritten aufgrund Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt MAHLE gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie MAHLE auch unmittelbar gegenüber Dritten haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen Besteller und MAHLE finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme von MAHLE. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Besteller bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten von MAHLE zu vereinbaren.

## X. Geheimhaltung

1. Alle von MAHLE stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder von MAHLE zur Weiterveräußerung durch den Besteller schriftlich bestimmt wurden, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Bestellers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben im ausschließlichen Eigentum von MAHLE. Ohne das vorherige schriftliche Einverständnis dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung von MAHLE sind alle von MAHLE stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich der angefertigten Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an MAHLE zurückzugeben oder zu vernichten. Dies gilt nicht für Vertrauliche Informationen und Kopien davon, die der Besteller nach geltendem Recht zwingend aufbewahren muss.

2. MAHLE behält sich alle Rechte an den in Abschnitt X. dieser AVLB genannten Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern etc.) vor.

## XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Geschäftssitz von MAHLE Erfüllungsort.

2. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist der Gerichtsstand das für den Geschäftssitz von MAHLE zuständige Gericht. MAHLE ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist.

3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG – „Wiener Kaufrecht“). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Ziffer IV. unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit die Rechtswahl nach Satz 1 unwirksam ist.

4. Sollte eine Bestimmung dieser EVLB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Stuttgart, Januar 2020